



Deutsche Gesellschaft für  
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF-Büro  
An der Lay 4  
D - 54578 Kerpen-Loogh  
Tel.: 06593 - 98 96 42  
Fax: 06593 - 98 96 43  
Email: buero@dguf.de  
Web: www.dguf.de

## Wann ist ein Denkmal ein Denkmal?

### Informationen zum deklaratorischen und zum konstitutiven Prinzip

Pressematerial der DGUF. Stand: Juni 2013

Denkmalrecht ist in Deutschland Ländersache – daher gibt es hier 16 Denkmalschutzgesetze. Denkmalpflege gehört zu den Aufgaben, die unter die im Grundgesetz verankerte "Kulturhoheit der Länder" fallen. Deutlich bekannter ist diese Kulturhoheit der Länder aus der Schul- und Bildungspolitik, die ebenso in jedem Bundesland unterschiedlich ist. Der deutsche Denkmalschutz ist daher im Vergleich zu den meisten anderen europäischen Staaten eine recht komplexe Angelegenheit.

Neben der Frage, wer für die Kosten einer archäologischen Ausgrabung aufkommen muss, ist eine wichtige Grundlage der Denkmalpflege die Regelung, wann ein Denkmal ein Denkmal ist.

#### **Verfahren zur Aufnahme in die Denkmalliste**

Jedes Bundesland führt eine so genannte Denkmalliste, in der die Denkmäler erfasst werden. Diese Listen sind in den meisten Ländern öffentlich einsehbar, damit z. B. Denkmäler bei Bauplanungen berücksichtigt werden können. Die fachlichen Kriterien, die ein Denkmal definieren, sind von Bundesland zu Bundesland etwas unterschiedlich, doch grundsätzlich ähnlich. Für NRW sind sie durch Art. 1 §2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes geregelt: "wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen." Doch ob ein Objekt auch tatsächlich unter dem Schutz des Gesetzes steht, hängt wesentlich davon ab, ob es automatisch als Denkmal gilt oder ob erst ein gesonderter Verwaltungsakt erfolgen muss. Diese beiden juristisch unterschiedlichen Herangehensweisen werden als deklaratorisches oder als konstitutives Prinzip bezeichnet. In Deutschland werden beide Prinzipien angewendet, je nach Festlegung in den Denkmalschutzgesetzen der Länder. Dies hat weitgehende Konsequenzen für den Schutz der Denkmäler. Der Unterschied soll hier kurz erklärt werden:

#### ***Deklaratorisches Prinzip***

Beim deklaratorischen Prinzip muss das Denkmal die im Denkmalschutzgesetz genannten Bedingungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Es ist kein weiterer verwaltungsrechtlicher Schritt notwendig. Der Begriff "deklaratorisches Prinzip" stammt aus der juristischen Fachsprache: deklaratorisch bedeutet, dass bei einem Rechtsakt lediglich das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses festgestellt wird. Den Status eines



Denkmals hat das Denkmal also bereits vor der Eintragung in die Liste, da es ja die Bedingungen erfüllt. Deshalb wird das deklaratorische Prinzip auch als "nachrichtliches Prinzip" bezeichnet, da die Denkmal-Eigenschaft lediglich bestätigt wird. Das bedeutet einfach gesagt, dass jedes Denkmal, das die im Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, automatisch unter dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes steht. Für Bodendenkmäler ist dies besonders wichtig, da sie häufig sehr kurzfristig – z. B. während einer Baumaßnahme - entdeckt werden. Aufwändige und langwierige Verwaltungsakte werden dadurch umgangen.



DGUF-Büro  
An der Lay 4  
D - 54578 Kerpen-Loogh  
Tel.: 06593 - 98 96 42  
Fax: 06593 - 98 96 43  
Email: buero@dguf.de  
Web: www.dguf.de

### **Konstitutives Prinzip**

Beim konstitutiven Prinzip muss das Denkmal ebenfalls die im Gesetz genannten Kriterien erfüllen, allerdings ist dann ein förmlicher Verwaltungsakt Voraussetzung für seine Aufnahme in die Denkmalliste. Erst danach untersteht das Denkmal dem Denkmalschutzgesetz. Der Begriff stammt ebenfalls aus der juristischen Fachsprache und bedeutet, dass die Rechtswirkung erst durch einen Rechtsakt eintritt, in diesem Fall durch die Eintragung in die Denkmalliste.

Anders als beim deklaratorischen Prinzip ist die Erstellung der Denkmallisten beim konstitutiven Prinzip deutlich wichtiger, da nur diejenigen Denkmäler geschützt sind, die darin verzeichnet sind.

### **Die Bundesländer im Vergleich**

In den meisten Bundesländern findet das deklaratorische Prinzip Anwendung: in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Lediglich in Hamburg, Schleswig-Holstein und derzeit noch Nordrhein-Westfalen wird das konstitutive Prinzip angewendet. Für Nordrhein-Westfalen soll sich dies unter der rot-grünen Regierung nun ändern: Auch wenn hier weiterhin am konstitutiven Prinzip festgehalten wird, sollen für Bodendenkmäler Spezifizierungen in das Gesetz eingebunden werden, die de facto einem deklaratorischen Prinzip sehr nahe kommen. Dies hätte eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Bodendenkmalpflege zur Folge, es würden Zeit und Geld gespart.

### **Wie wird aktuell ein Denkmal in NRW in die Denkmalliste eingetragen?**

Die Initiative zur Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste geht entweder von den Fachämtern aus oder vom Eigentümer. Zuständig für die praktische Umsetzung sind in NRW die Unteren Denkmalbehörden, die bei den Städten und Gemeinden angesiedelt sind. Sie werden dabei fachlich unterstützt und beraten durch die Oberen Denkmalbehörden, die von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe bzw. der Stadt Köln getragen werden. Im konkreten Verdachtsfall wird zunächst geprüft, ob ein Objekt den im Denkmalschutzgesetz festgelegten Kriterien entspricht. Ist dies der Fall, wird es in die Denkmalliste eingetragen und der Eigentümer über die mit dem Denkmalstatus verbundenen Rechte und Pflichten aufgeklärt.

Bei diesen Rechten und Pflichten geht es vor allem um Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Instandsetzung und -haltung des Denkmals. Besonders die mit dem Besitz eines Baudenkmals verbundenen Pflichten führen immer wieder zu Spannungen zwischen Eigentümer und Denkmalschutz. Der Eigentümer kann beim



Verwaltungsgericht gegen die Eintragung in die Denkmalliste und gegen Auflagen der Behörden vorgehen, er kann aber auch zahlreiche staatliche Fördermöglichkeiten wie Steuererleichterungen oder Zuschüsse in Anspruch nehmen, um seinen Pflichten besser nachkommen zu können.



### **Vergleich beider Prinzipien**

Insgesamt bietet das deklaratorische Verfahren bei Bodendenkmälern große Vorteile. Viele, auch sehr wichtige, archäologische Fundstellen, sind durch ihre Lage im Boden zunächst verborgen, sie entziehen sich also einer genauen Erfassung, Abgrenzung und Begutachtung. Häufig werden sie erst im unmittelbaren Vorfeld von Baumaßnahmen entdeckt und offen gelegt. Durch das deklaratorische Prinzip werden solche zunächst noch verborgenen Denkmäler deutlich besser geschützt, weil alle Beteiligten im Falle einer Entdeckung und Offenlegung unmittelbar den Denkmalstatus feststellen und dann auf der Basis des unmittelbar bestehenden Denkmalschutzes schneller und flexibler reagieren können. Räumt man den Fachämtern z. B. bei Bauplanungen einen gewissen zeitlichen Vorlauf ein, können sie alle nötigen Voruntersuchungen durchführen und frühzeitig klären, ob in einem Gelände Bodendenkmäler zu erwarten sind oder nicht. Durch das Entfallen des aufwändigen Verwaltungsaktes, der mit dem konstitutiven Prinzip einhergeht, kann dann unmittelbar gehandelt und nötigenfalls eine Ausgrabung eingeleitet werden, was zu einer erheblichen Zeit- und Kosteneinsparung auf beiden Seiten führt.

Demgegenüber ist das konstitutive Verfahren langsamer und bürokratisch deutlich aufwändiger, es bindet wichtige Ressourcen bei den Denkmalbehörden, die für die aktive Denkmalpflege sinnvoller eingesetzt werden könnten.

DGUF-Büro  
An der Lay 4  
D - 54578 Kerpen-Loogh  
Tel.: 06593 - 98 96 42  
Fax: 06593 - 98 96 43  
Email: buero@dguf.de  
Web: www.dguf.de

Weiterführende Informationen:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-2279.pdf>

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=4488&aufgehoben=N&menu=1&sg=2#det156862](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=4488&aufgehoben=N&menu=1&sg=2#det156862)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Denkmalliste>

[http://www.baunetz.de/recht/Denkmalschutz\\_-\\_wichtig\\_fuer\\_Bauen\\_im\\_Bestand\\_44270.html](http://www.baunetz.de/recht/Denkmalschutz_-_wichtig_fuer_Bauen_im_Bestand_44270.html)

<http://www.denkmalnetzbayern.de/uploads/b30a59a5460a6d116b5eff83d9a0ec52.pdf>

<http://edoc.hu-berlin.de/kunsttexte/download/denk/sym4-schulze.pdf>

